

## Berücksichtigung von Miete und Belastung durch Wohneigentum

Bei der Berechnung werden für Mieter und Heimbe-wohner die Grundmiete sowie die Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser berücksichtigt (Bruttokalt-miete).

Bei Wohneigentümern werden die sogenannten Belas-tungen berücksichtigt. Belastungen sind zum Beispiel Darlehenszinsen oder -tilgungen und Grundsteuer zu-züglich eines Pauschbetrages für Instandhaltungs- und Betriebskosten.

Jedoch werden für die Berechnung des Wohngeldes eine maximale Miete oder ein maximaler Belastungsbetrag berücksichtigt, auch wenn die Miete oder die Belastung tatsächlich höher ist (sogeannter Höchstbetrag). Der Höchstbetrag ist abhängig von der Haushaltsgröße.

## Berücksichtigung des Gesamteinkommens

In die Berechnung des Wohngeldes fließen ein:

- Einkommen aus Arbeit, auch Einnahmen aus Mini-jobs
  - Arten von Renten (zum Beispiel Altersrente, Hinter-blebenrente)
  - Pensionen und Betriebsrenten
  - Unterhaltszahlungen
  - Kapitalerträge über 100 Euro pro Jahr
- Unberücksichtigt bleiben Einnahmen wie Pflegegeld, Blindengeld, steuerfreie Aufwandsentschädigungen so-wie Unterhalt zur Bezahlung einer Pflegekraft.

## Vermögensfreibetrag

Der Vermögensfreibetrag beträgt 60.000 Euro bei Al-leinstehenden und 30.000 Euro für jedes weitere Haus-haltsmitglied.

Stand: 12.2023



Für einen Antrag auf Lastenzuschuss oder Mietzu-schuss sind zahlreiche **Unterlagen** einzureichen. Eine **vollständige Aufzählung** finden Sie auf unserer Webseite.

Wenn Sie den **Wohngeldantrag online über <https://amtz4.sachsen.de>** mittels eines angelegten Ser-vicekontos stellen, wird Ihnen die **Liste benötigter Unterlagen direkt angezeigt**.

Mit dem Wohngeldrechner des Bundesministeri-ums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen können Sie kostenlos Ihren voraussichtlichen An-spruch auf Wohngeld berechnen. Das Ergebnis gibt eine Orientierung, ist jedoch nicht rechtssicher. **Der tatsächlich gewährte Zuschuss kann nur in einem Antragsverfahren verbindlich errechnet werden.**



Weitere Antworten zum Thema Wohngeld sowie Kontaktdaten für Rückfragen finden Sie auf unserer Webseite:

[www.lkbz.de/wohngeld](http://www.lkbz.de/wohngeld)



## Wohngeldreform 2023

### Die wichtigsten Informationen im Überblick

Ab dem 1. Januar 2023 werden bis zu zwei Millionen Haushalte in Deutschland Anspruch auf das neue Wohngeld Plus haben.



© nattananz3, pixabay

Mehr Infos unter  
[www.lkbz.de/wohngeld](http://www.lkbz.de/wohngeld)

**bautzen**  
in  
DER LANDKREIS

## Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete oder für selbstge-nutztes Wohneigentum, der Bürgerinnen und Bürgern mit geringen Einkommen helfen soll, ihre Wohnsituation zu sichern.

## Wer ist nicht wohngeldberechtigt?

- Empfänger von
- Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4)
  - Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch 2
  - Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch 12,
  - Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch 12,
  - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetz-buch 12
- sind nicht wohngeldberechtigt.

Auch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und Haus-haltsgemeinschaften, die mit einem Empfänger der oben genannten Leistungen in einem Haushalt leben, sind vom Wohngeld ausgeschlossen, da die Wohnkosten bereits in den Leistungen enthalten sind.

## Bei welcher Behörde kann ich einen Wohngeld-antrag stellen?

Wohnen Sie in Bautzen oder Hoyerswerda, wenden Sie sich bitte an Ihre Stadtverwaltung. Wohnen Sie in einer anderen Stadt oder Gemeinde des Landkreises Bautzen, wenden Sie sich an das Landratsamt Bautzen, wenn Sie einen Wohngeldantrag stellen wollen.

## Was ändert sich mit der Wohngeldreform?

Mit dem neuen „Wohngeld Plus“ sollen Geringverdiener, die keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben, an-gesichts steigender Energiepreise und energieeffizienter Sanierungen von höheren Wohnkosten entlastet werden.

Ab 2023 wird erstmalig eine dauerhafte Heizkostenkom-ponente bei der Berechnung des Wohngeldes berücksich-tigt. Darüber hinaus wird auch eine Klimakomponente veranschlagt, die vor allem dann entlasten soll, wenn durch energetische Baumaßnahmen höhere Mieten zu

zahlen sind. Auch die Wohngeldberechnung als solches wird angepasst. Das alles hat zur Folge, dass mehr Haus-halten ein Anspruch auf Wohngeld ermöglicht wird.

## Erfolgt die Anpassung für Wohngeldbezieher automatisch?

Ja. Wohngeldbezieher, deren Bewilligung über den Jah-reswechsel hinaus gilt, erhalten 2023 automatisch einen aktualisierten Bescheid nach neuer Rechtslage. Eine Aus-zahlung der Nachzahlungen ist für Ende Februar 2023 ge-plant.

## Worauf müssen Neuantragsteller achten, wenn sie Wohngeld betragen wollen?

Antragsteller, die ihren möglichen Anspruch ab 2023 gel-tend machen wollen, müssen demnach in ihrem Antrag explizit darauf hinweisen, dass sie erst ab Januar 2023 Wohngeld beanspruchen möchten. Ihr Antrag wird dann im Januar nach neuem Gesetz geprüft.

## Von welchen Faktoren ist denn die Berech-nung des Wohngeldes abhängig?

- Die Höhe des Wohngeldes berechnet sich nach
- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushalts-mitglieder,
  - der Miete des Wohnraums oder
  - der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum, sowie
  - dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Daher erfolgt jede Berechnung immer individuell und ein-zelfallabhängig.

## Kann ich Wohngeld zusätzlich zum Arbeitslo-sengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen?

Empfänger von Arbeitslosengeld 1 oder Kurzarbeitergeld können einen Antrag auf Wohngeld stellen, da die Kosten für Unterkunft weder im Arbeitslosengeld 1 noch im Kurz-arbeitergeld enthalten sind.

## Kann die Antragstellung auch auf elektronischem Weg erfolgen?

Für Mieter, die einen Erstantrag oder Weiter-leistungsantrag stellen, ist es möglich, den **Antrag auf Wohngeld online** über das Serviceportal Amtz4 zu stellen. Diese Verfahrensweise hat sowohl für den Antragsteller als auch für die Verwaltung große Vorteile.

Bürgerinnen und Bürger können über <https://amtz4.sachsen.de> mittels eines angelegten Servicekontos einen Wohngeldantrag stellen. **Dort wird dem Antragsteller direkt angezeigt, welche Unterlagen einzureichen sind.**

Nach Absenden des Antrages mit allen Unterlagen haben die Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung alle Daten im Fachprogramm vorliegen und können mit der Berechnung des Wohngeldes beginnen. Der zeitaufwendige Schriftwechsel wegen fehlender Unterlagen wird damit minimiert und alle Daten können digital verarbeitet werden. **Die Bearbeitung der Anträge kann somit schneller erfolgen.**

Unabhängig davon ist natürlich nach wie vor für Mieter eine Beantragung auch schriftlich möglich. Die Unterlagen hierfür gibt es im Sozialamt und den Bürgerämtern Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda. Dies gilt vorerst auch für Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung, denn hier funktioniert der Onlineantrag noch nicht.

